



Landeshauptstadt München · Stadtkämmerei · 80331 München

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

I. Herr Stadtrat
Johann Sauerer
CSU-Fraktion
Marienplatz 8

80331 München

17.11.2014

Härtefallregelung SV Aubing

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Herrn StR Johann Sauerer
vom 31.10.2014, eingegangen am 31.10.2014
RIS-Nr.14-20 / A 00378

Az. D-HAII/V1 5232-2-0016

Sehr geehrter Herr Johann Sauerer,

in Ihrem Antrag haben Sie folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

Unbeschadet einer anderen rechtlichen Beurteilung verzichtet die Landeshauptstadt München im Wege einer Härtefallregelung auf die Erschließungsbeiträge von rund EUR 17.000,-, die zu Lasten des SV Aubing aufgrund der Herstellung der Kastellburgstraße erhoben werden.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 60 Abs.9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages vom 31.10.2014 betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs.1 Satz 1 Nr.1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zu Ihrem Antrag vom 31.10.2014 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (0 89) 2 33-9 21 00
Telefax: (0 89) 2 33-2 89 98

Nach § 135 Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB) können Erschließungsbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies **im öffentlichen Interesse** oder **zur Vermeidung unbilliger Härten** geboten ist. Um die Erlassvoraussetzungen rechtlich prüfen zu können, wäre vom beitragspflichtigen Verein ggf. ein begründeter schriftlicher Erlassantrag für die festgesetzte, aber noch nicht fällige Forderung beim zuständigen Kassen- und Steueramt – Abt.2.2 zu stellen.

Zwischenzeitlich hat der rechtliche Vertreter des Vereins mit Schreiben vom 06.11.2014 gegen den Beitragsbescheid Widerspruch erhoben und gleichzeitig, nachdem dieser keine zahlungsaufschiebende Wirkung entfaltet, um Stundung ersucht. Das Schreiben ist am 10.11.2014 beim Kassen- und Steueramt eingegangen.

Für die weitere Bearbeitung des Widerspruchs ist gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Ausgangsbehörde (hier: Baureferat VVE) zuständig, die auch über eine evtl. Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO entscheiden müsste. Die Bearbeitung des Stundungsantrags obliegt gemäß § 12 Abs. 1 der Dienstanweisung Forderungen (DA-FO) der Stadtkämmerei-Kassen- und Steueramt.

Der Vorstand des SV Aubing erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ernst Wolowicz

ii. Abdruck von I.

An den SV Aubing e.V., z.Hd. des Vorstands, Kronwinkler Str. 25, 81245 München
An das Baureferat – HA Verwaltung und Recht – VV E, Frau Heidfeld
(mit Schreiben RA Hackl vom 06.11.2014)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung

iii. Abdruck von I. und II.

an das Presse- und Informationsamt, Frau Jachdhuber (per E-Mail;
karin.jachdhuber@muenchen.de)

zur Veröffentlichung in der Rathaus-Umschau

an D-HAII/V1,
mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Ablage bei Direktorium, D-HAII